

**MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 39, 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@uvm.bwl.de
FAX: 0711 126-2881

Fachliche Hinweise zur Anerkennung der Pflege von Streuobstbeständen einschließlich ihres Unterwuchses als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme (Endversion 9.8.2011)

Vorbemerkung

Diese von einer Expertengruppe erarbeiteten Hinweise enthalten fachliche Kriterien zur Anerkennung der Pflege von vorhandenen Streuobstbeständen einschließlich ihres Unterwuchses als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme nach § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Die Kriterien werden dabei in drei Stufen unterteilt: Stufe 1 behandelt die Frage, welchen Ausgangszustand ein Streuobstbestand aufweisen muss, damit dauerhafte naturschutzfachliche Aufwertungsmaßnahmen (Erstpflagemassnahmen) überhaupt in Betracht kommen. Stufe 2 beschreibt die in der Regel erforderlichen besonderen Erstpflagemassnahmen. Stufe 3 benennt die danach zum dauerhaften Erhalt von Streuobstbeständen erforderlichen regelmäßigen "Erhaltungspflegemaßnahmen", die auch „bestandserhaltende Folgepflege“ genannt werden und als Unterhaltungsmaßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 4 BNatSchG anzusehen sind.

Die in dem Papier aufgeführten fachlichen Kriterien dienen als Orientierungshilfen für den Regelfall, in begründeten Einzelfällen kann hiervon geringfügig abgewichen werden. Verfahrens- und Formvorgaben richten sich nach den jeweils einschlägigen rechtlichen Bestimmungen.

Stufe 1: Generelle Aufwertungsfähigkeit eines Streuobstbestandes

Eine Anerkennung als Kompensationsmaßnahme kommt entsprechend den rechtlichen Vorgaben nur bei vorhandenen Streuobstbeständen in Betracht, die seit vielen Jahren un gepflegt ("verwildert") sind und die intensiver „Erstpflagemassnahmen“ bedürfen, die über ohnehin regelmäßig erforderliche Erhaltungspflegemaßnahmen deutlich hinausgehen.

Bei der auf dieser Stufe 1 vorzunehmenden Prüfung, ob der vorhandene Streuobstbestand einer entsprechenden „Erstpflge“ bedarf, kann der Zustand des Unterwuchses außer Betracht bleiben. Entscheidend für die generelle Aufwertungsfähigkeit ist allein der Zustand der Bäume. Hierdurch ist eine „Erstpflge“ zum Beispiel auch bei solchen Streuobstwiesen möglich, bei denen die Wiese für sich alleine betrachtet (noch) mehr oder weniger gepflegt ist, der Baumbestand jedoch entsprechend ungepflegt und aufwertungsbedürftig ist. Für die vorliegenden fachlichen Hinweise ist der vorhandene Zustand der Wiese insbesondere für die Festlegung der erforderlichen Erstpflgemaßnahmen (vgl. Stufe 2) und Erhaltungspflegemaßnahmen (vgl. Stufe 3) und die gegebenenfalls hierdurch erreichbare zusätzliche Aufwertung von Bedeutung.

Daneben besteht generell die Möglichkeit, auch allein den Unterwuchs aufzuwerten und dies gegebenenfalls als Kompensationsmaßnahme zu verwenden. Hierauf wird in diesen Hinweisen nicht näher eingegangen.

Dauerhaft aufwertende Erstpflgemaßnahmen von vorhandenen Streuobstbeständen sind beim Vorliegen folgender Kriterien möglich:

1. Aufwertungsfähigkeit

Die „Erstpflge“ eines Streuobstbestandes kommt nur dann in Frage, wenn dieser aufwertungsfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Bestand in einen Zustand versetzt werden kann, der sich im Vergleich mit dem früheren als naturschutzfachlich höherwertig einstufen lässt. Bei der Prüfung dieser Frage sind insbesondere die artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen. Beispiel: So könnte die „Erstpflge“ einer inselartigen, strukturreichen Streuobstwiesenbrache inmitten einer vergleichsweise ausgeräumten Landschaft oder das Absägen von Ästen mit natürlichen oder Spechthöhlen oder Totholz mit gefährdeten Pilz-, Moos- oder Flechtenarten unzulässig sein, obgleich die unter 2. bis 4. genannten weiteren Voraussetzungen vorliegen. Denn die mit der Durchführung der „Erstpflge“ einhergehende Beseitigung der wertgebenden Strukturvielfalt könnte zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Arten führen. In einem solchen Fall wäre die naturschutzrechtlich und -fachlich erforderliche „Aufwertung“ des Naturhaushalts nicht möglich, weil die Erstpflgemaßnahme in der Gesamtbilanz zu einer Verminderung der naturschutzfachlichen Bedeutung der Fläche führen würde.

2. Mindestgröße 2.000 m²

Es muss sich um einen vorhandenen Streuobstbestand mit einer Mindestgröße von 2.000 m² im funktionalen Zusammenhang handeln, da sich bei einer

geringeren Flächengröße viele der für die Streuobstbestände typischen ökologischen Funktionen nicht einstellen könnten. Maßgeblich ist dabei nicht die Größe des einzelnen Flurstücks, sondern der funktionell zusammenhängende Streuobstbestand.

3. Bestandsdichte mindestens 50 vorhandene Bäume/ha

Dies entspricht einer Mindestanzahl von 10 vorhandenen, (möglichst Hochstamm-)Obstbäumen bei der Mindestgröße des Streuobstbestands von 2.000 m².

4. „Schlechter Zustand“ des Streuobstbestandes

Ein "schlechter" Ausgangszustand des Baumbestandes liegt vor, wenn mindestens 70 % des Bestandes deutliche und langjährige Pflegerückstände aufweisen oder bei mindestens 70% des Bestands die Vitalität und Stabilität deutlich beeinträchtigt sind. In der Regel wird eine mehrjährige Pflege in Form von mehreren intensiven Pflegeschritteingriffen erforderlich sein, um die beeinträchtigten Funktionen (insbesondere das physiologische Gleichgewicht) baumverträglich wieder herzustellen und erwünschte Entwicklungen einschließlich der naturschutzfachlichen Aufwertung einleiten zu können. Im Gegensatz hierzu dienen regelmäßige "Erhaltungspflegemaßnahmen" der Stufe 3 dazu, unerwünschten Entwicklungen vorzubeugen, d.h. dort werden erwünschte Entwicklungen/ Zustände "lediglich" gefördert oder aufrechterhalten.



Schlechter Ausgangszustand eines Streuobstbestands

Foto: Bodo Krauß

Stufe 2: Leitbild, typische Erstpflegemaßnahmen und Rahmenbedingungen

Wenn bei dem fraglichen Streuobstbestand eine naturschutzfachliche Aufwertung im Sinne einer „Erstpflege“ möglich ist (vgl. Stufe 1), ist auf der nachfolgenden Stufe 2 zu prüfen, welche konkreten Erstpflegemaßnahmen in Frage kommen und welche weiteren Rahmenbedingungen erfüllt sein müssen, damit auch tatsächlich eine naturschutzfachlich hochwertige Streuobstwiese entstehen kann.

1. Leitbild einer Streuobstwiese

Als „Leitbild“ einer naturschutzfachlich optimalen Streuobstwiese dient eine dauerhaft bewirtschaftete Fläche (Grünland und Baumbestand) mit folgender Altersstruktur: 10-15% Jungbäume (bis 15-20 Jahre); 75-80% vitale (ertragsfähige) Bäume; 5-10 % abgängige/tote Bäume. Sie besteht darüber hinaus aus großkronigen, hochstämmigen Bäumen, die Zielvorstellung für die Baumdichte beträgt ca. 70 Bäume/ha. Das Grünland wird möglichst extensiv genutzt und weist eine hohe Artenvielfalt auf, Idealtypus sind dabei artenreiche Flachland-Mähwiesen oder artenreiche Mähweiden.



Beispiel für einen naturschutzfachlich hochwertigen Streuobstbestand

Foto: Silvia Huber

2. Typische Erstpflegemaßnahmen

Als typische Erstpflegemaßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

2.1 Baumschnitte und sonstige Pflegemaßnahmen zur Verbesserung der Stabilität und Vitalität



In Stabilität und Vitalität beeinträchtigter Baum
Fotos: Hans-Thomas Bosch

Derselbe Baum nach Schnittmaßnahme zur
Stärkung der Vitalität und Stabilität

2.2 Nachpflanzungen bis zum Erreichen des Zielbestandes von 70 Hochstämmen pro ha und zur Verbesserung der Altersstruktur



Foto: Bodo Krauß

2.3 Entnahme bevorzugt von nicht-hochstämmigen Bäumen in zu dichten Beständen



Foto: Bodo Krauß

2.4 Wiedereinführung oder Extensivierung einer Grünlandnutzung



Wiedereinführung erforderlich
Beide Fotos: Bodo Krauß



Extensivierungsbedarf

Ziel ist möglichst ein ein- bis maximal dreimaliger jährlicher Schnitt einschließlich der Abfuhr des Grasaufwuchses oder Beweidung.

3. Rahmenbedingungen

Folgende Rahmenbedingungen müssen bei Erstpflegemaßnahmen berücksichtigt werden:

3.1 Naturschutzfachlich wertvolle Bestände sind soweit wie möglich zu erhalten.

3.2 Starkes Totholz und Äste mit Spechthöhlen sind zu belassen.



Foto: Bodo Krauß

3.3 Habitatbäume (Höhlenträger) dürfen nicht gerodet werden.



Alle Fotos: Bodo Krauß

- 3.4 Vitale Obstbäume dürfen nicht gerodet werden (Ausnahme: Auflichtung zu dichter, altersmäßig homogener Bestände mit weitgehend geschlossenem Kronendach, vgl. 2.3.).
- 3.5 Nachpflanzungen von Bäumen sollen nur mit Hochstamm-Obstbäumen auf starkwachsenden Unterlagen erfolgen.
- 3.6 Bei Neuanpflanzungen sind eine mindestens 10-jährige Erziehungspflege mit Offenhaltung einer Baumscheibe sowie eine Erhaltungspflege für weitere 20 Jahre erforderlich.
- 3.7 Schnitt- und Pflegemaßnahmen müssen fachgerecht durchgeführt werden. Hierzu sind obstbauliche und naturschutzfachliche Kenntnisse erforderlich.
- 3.8 Eine Erstpflege erfordert in der Regel mehrmalige Schnittmaßnahmen (insbesondere Schnitt zur Wiederherstellung von Statik und Vitalität, Korrektur- und Auslichtungsschnitt und abschließender Korrekturschnitt).

Stufe 3: Erhaltungspflegemaßnahmen

Wenn durch Maßnahmen auf der Stufe 2 ein ausgewogenes vegetatives und generatives Wachstum erreicht ist, findet der Übergang in die regelmäßige Erhaltungspflege (Stufe 3) statt. Zur dauerhaften Beibehaltung des erreichten Zielzustandes dienen insbesondere folgende Maßnahmen (Unterhaltungsmaßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 4 BNatSchG):

1. Sachgerechter Obstbaumschnitt unter Belassen von starkem Totholz sowie Ästen mit Spechthöhlen.
2. Gegebenenfalls Nachpflanzung von abgehenden Bäumen durch Hochstamm-Obstbäume auf starkwachsenden Unterlagen.
3. Fortführung der naturverträglichen Pflege und der extensiven Bewirtschaftung des Unterwuchses in der zur Kompensation des Eingriffs erforderlichen Dauer.